

Claude, Frey Walter, Friderici, Gadien, Goll, Gonseth, Grenadelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hasler Ernst, Heim, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hollenstein, Imhof, Jaquet, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Lütscher, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Moser, Mühlemann, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Philippina, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Vallender, Vermot, Vetterli, Vollmer, von Felten, Weigelt, Weyeneth, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wyss, Zbinden, Zwygart (139)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aguet, Antille, Banga, Bangerter, Béguelin, Bonny, Chiffelle, Donati, Dormann, Ducrot, Eberhard, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fehr Jacqueline, Föhn, Fritschi, Gerner, Giezendanner, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Hegetschweiler, Hochreutener, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Loretan Otto, Maurer, Müller Erich, Müller-Hemmi, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Roth, Schenk, Stamm Judith, Steinegger, Strahm, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vogel, von Allmen, Waber, Weber Agnes, Wittenwiler, Zapfl, Ziegler (60)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.018

Spielbankengesetz

Loi sur les maisons de jeu

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1927 hier vor – Voir page 1927 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 1. Dezember 1998
Décision du Conseil des Etats du 1er décembre 1998

Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken

Loi fédérale sur les jeux de hasard et les maisons de jeu

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Die Kommission hatte nur noch fünf Differenzen zum Ständerat zu behandeln. Diese tangieren recht zentrale Fragestellungen dieses Spielbankengesetzes:

1. Wohin sollen die für die AHV bestimmten Gelder fließen?
 2. Nach welchen Kriterien ist zwischen Kursälen und Grands Casinos zu unterscheiden?
 3. Inwieweit soll im Konzessionsgesuch die Transparenz bezüglich Geschäftsbeziehungen hergestellt werden?
 4. Dürfen Spielbanken auch Bankgeschäfte tätigen, also Darlehen gewähren?
 5. Wie soll der Rechtsweg ausgestaltet sein, wenn Verfügungen der Spielbankenkommission angefochten werden?
- Die Kommission hat die Entscheide in einer kurzen Sitzung gefällt. Sie ist mit einer Ausnahme den Beschlüssen des Ständerates gefolgt. Diese Ausnahme betrifft Artikel 27. In diesem Artikel geht es darum, ob die Spielbanken Darlehen

und Vorschüsse gewähren dürfen oder nicht. Die Kommission beantragt Ihnen Festhalten. Sie hat sich also für das Darlehensverbot ausgesprochen.

Der wichtigste Entscheid des Ständerates betrifft die AHV. Sie erinnern sich an die Diskussion über die Diskrepanz zwischen dem Text in den Erläuterungen zur Abstimmung über die Verfassungsänderung und dem Verfassungstext. In den Erläuterungen stand: «Die AHV soll zusätzlich 150 Millionen Franken pro Jahr erhalten.» Die Betonung lag auf dem Wort «zusätzlich». Im Verfassungstext steht, dass die Spielbankenentnahmen «zur Deckung des Bundesbeitrages» eingesetzt werden sollen. Der Ständerat hat bei seinem Entscheid das Vertrauensprinzip gegenüber der abstimgenden Bevölkerung in die Abstimmungserläuterungen höher gewichtet als die Umsetzung des Wortlautes des Verfassungstextes.

Die Regelung betreffend die AHV ist im Spielbankengesetz in Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 60 umgesetzt worden. Die nationalrätliche Kommission hat hier dem Ständerat zugestimmt.

Ihre Kommission ist bei Artikel 8 betreffend Anzahl Tischspiele für Kursäle dem Ständerat gefolgt. Sie ist ihm auch bei Artikel 12 gefolgt, worin die Offenlegung bei Konzessionsgesuchen auf die wichtigsten Geschäftspartner beschränkt wird. Auch in der Frage der Beschwerden gegen Verfügungen der Eidgenössischen Spielbankenkommission in Artikel 54 hat Ihre Kommission dem Ständerat zugestimmt: Beschwerde kann bei der für Spielbanken zuständigen Rekurskommission erhoben werden.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Je constate tout d'abord que la loi sur les maisons de jeu nous est revenue de son deuxième passage au Conseil des Etats avec relativement peu de divergences. Après les délibérations de notre commission, il ne reste que trois divergences, qui n'en sont en réalité qu'une, puisqu'elles ont toutes trait à la question de savoir s'il convient d'autoriser les casinos à concéder des prêts à leurs clients. Il reste encore trois propositions de minorité. Nous aurons donc rapidement fait un sort à cette loi qui pourrait ainsi entrer en vigueur le 1er janvier de l'an 2000. Je tiens à relever que la question la plus controversée en rapport avec cette loi, à savoir l'affectation du produit de l'impôt sur les casinos, a trouvé une solution qui réjouit la commission. Vous vous souvenez sans doute des discussions passionnées qui ont eu lieu dans cette enceinte lorsque nous avons découvert que, contrairement à ce qui avait été promis au peuple en 1993 lors de la modification de l'article 35 de la constitution, l'impôt sur les maisons de jeu n'irait pas directement dans les caisses de l'AVS, mais dans la caisse générale de la Confédération pour payer la contribution de celle-ci à l'AVS. Le système prévu faisait que les 150 millions de francs escomptés n'augmentaient en rien les ressources de l'AVS, puisqu'ils ne servaient qu'à payer en partie le 17 pour cent que doit légalement la Confédération à l'AVS.

Après avoir pris connaissance du contenu du «Bundesbüchlein», distribué au peuple à l'occasion de la révision de l'article 35 de la constitution, M. Koller, conseiller fédéral, a admis le bien-fondé de la proposition que j'avais faite et qui était partagée par la majorité de la commission. Mais vous n'en aviez pas voulu. Il est vrai que la formulation de ma proposition n'était pas bonne et laissait croire que la loi était contraire à la constitution. Nous avons heureusement cherché et trouvé une nouvelle formulation qui a été admise, à l'unanimité, par le Conseil des Etats. Votre commission l'a reprise également à l'unanimité. Je vous remercie de ne pas l'avoir contestée et de tenir ainsi la promesse faite au peuple d'affecter le produit de la redevance sur les maisons de jeu à une AVS qui en a bien besoin.

Pour le reste des divergences, la commission s'est ralliée aux décisions du Conseil des Etats.

Koller Arnold, Bundesrat: Aus der Sicht des Bundesrates ist entscheidend, dass dieses Gesetz in dieser Session verabschiedet werden kann. Weshalb? Der Bundesrat hat im Bereich der Spielbanken zweimal die Notbremse ziehen müssen: Das erste Mal, im Jahre 1996, mussten wir mit dem Mo-

ratorium verhindern, dass das Spielbankengesetz zu einem reinen Papiertiger werden würde. Wir haben in der Zwischenzeit in unserem Lande einen derartigen Boom vor allem von Geldspielautomaten, dass die Gesetzgebung eindeutig zu spät gekommen wäre. Ein zweites Mal, im April 1998, musste der Bundesrat eine Verordnung erlassen, damit das Moratorium, das wir zwei Jahre vorher erlassen hatten, nicht wieder umgangen wurde. Das war unbedingt notwendig und auch verhältnismässig.

Jetzt ist es höchste Zeit, dass dieser gesamthaft unbefriedigende Zustand nicht mehr weiter andauert. Denn die Landschaft sieht heute so aus: Wir haben glücklich Besitzende, die auch vom Bundesrat genehmigte Spielcasinos haben; wir haben demgegenüber ganze Kantone, die kein einziges Casino haben, weil sie sich freundiggenössisch an das Moratorium des Bundesrates gehalten haben. Wir haben dazwischen einige Casinos, die trotz mehrfacher Warnung des Bundesrates Investitionen getätigt haben und diese jetzt nicht nutzen können.

Dass das ein unbefriedigender Zustand ist, liegt auf der Hand. Aber wir kommen nur weiter, wenn wir dieses Gesetz möglichst rasch verabschieden und nach den Plänen des Bundesrates auf den 1. Januar 2000 in Kraft setzen können. Dann haben wir eine gewisse Chance, dass alle Gebiete und alle Interessenten auf diesem Gebiet wieder die gleichen Chancen haben – unter einem Gesetz, das sowohl im Sozial- als auch im Sicherheitsbereich die nötigen Kautelen einbaut. In diesem Sinne bitte ich Sie, heute möglichst viele Differenzen zu bereinigen. Der Ständerat ist Ihnen mit dem guten Beispiel vorangegangen.

Art. 2 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Zwygart, Bäumlin, Hollenstein, Lauper, von Felten)

Festhalten

Art. 8 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Zwygart, Bäumlin, Hollenstein, Lauper, von Felten)

Maintenir

Zwygart Otto (U, BE): In Artikel 8 Absatz 2 geht es um die Frage, ob mit Bezug auf die Spieltische eine Unterscheidung zwischen den Grands Casinos und den Kursälen gemacht werden soll. Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten, also die Unterscheidung zu machen.

Wenn Sie dem Beschluss des Ständerates zustimmen, ist einer der wichtigsten Unterschiede zwischen A- und B-Casinos vom Tisch. Bei der Flut von B-Konzessionen, die absehbar ist – man spricht von rund 40 Kursälen –, wird sich das verhängnisvoll auswirken. Rein äusserlich mag der Unterschied, ob zwei oder drei Spieltische angeboten werden, klein erscheinen. Das, was damit zusammenhängt, wird aber nicht wirkungslos sein. Auf diese Weise werden die höheren Ansprüche, die an die A-Casinos gestellt werden, umschifft, und dadurch werden die A-Casinos auch weniger attraktiv. Es werden auch nicht alle der vielen B-Casinos Gewinne abwerfen können. Ausländische Erfahrungen zeigen, dass eine

Spielbank ein Einzugsgebiet mit einer Einwohnerzahl von einer Million braucht, damit sie rentieren kann.

Beim Entscheid in der Kommission gab es viele Enthaltungen, weil eine Koppelung mit Artikel 27, dem Problem der Darlehensgewährung, im Raum stand. So wurde dem Antrag der Mehrheit der Kommission bzw. dem Beschluss des Ständerates mit 8 zu 5 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Offensichtlich ist diese Frage wirklich noch nicht gelöst.

Ich möchte noch einen letzten Punkt erwähnen und den Bundesrat ansprechen: Es ist mir bekannt, dass mit Bezug auf die Einsatzhöhe zwischen A- und B-Casinos eine Unterscheidung gemacht werden kann. Ich bitte den Bundesrat, dies zu bestätigen und vielleicht darauf hinzuweisen, dass die Begrenzungen der Einsatzhöhe differenziert werden können. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass man bei den B Casinos auch unterscheidet, ob nur ein Tisch bewilligt wird oder ob zwei oder drei Tische bewilligt werden.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Der Antrag ist konzeptionell auf der richtigen Linie. Es gibt keinen Grund, bei dieser Frage von unserem Beschluss abzuweichen und dem Beschluss des Ständerat zuzustimmen, da der Ständerat ja auch bei einer anderen Frage noch entscheiden muss.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Sie ist der Auffassung, dass die Differenzierung zwischen den beiden Casinokategorien von dieser Änderung nicht stark tangiert ist. Die Grands Casinos haben nach wie vor ein umfassendes Spielangebot. Ausserdem ist vorgesehen, dass der Bundesrat im Vergleich zu den Grands Casinos für Roulette- und Boulespiele sowie für Glücksspielautomaten in Kursälen niedrigere Einsatzlimiten festlegen wird.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat ist bisher immer der gleichen Meinung wie die Minderheit gewesen, und zwar aus der Überlegung heraus, dass es ihm problematisch erscheint, den B-Casinos, den sogenannten Kursaal-Casinos, praktisch das gleiche Angebot zu erlauben wie den Grands Casinos. Wir befürchten, dass damit kein genügender Anreiz für den Betrieb von Grands Casinos mehr bestehen würde. Auf der anderen Seite muss ich im Sinne meines Eingangsvolums festhalten, dass wir möglichst viele Divergenzen eliminieren sollten. In diesem Punkt war das Stimmenverhältnis im Ständerat derart klar, dass dieser wahrscheinlich kaum bereit wäre, auf seinen Standpunkt zurückzukommen.

Hingegen kann ich gegenüber Herrn Zwygart festhalten: Wir haben aufgrund des Gesetzestextes nach wie vor die folgende Gestaltungsmöglichkeit: Die Einsatzhöhe bei den Grands Casinos und bei den Kursaal-Casinos kann unterschiedlich sein. Diese Möglichkeit behalten wir ausdrücklich, und zwar aufgrund des Textes in Artikel 8; davon werden wir auch Gebrauch machen.

Hingegen ist klar, dass es bei der Frage, ob zwei oder drei Tischspiele, nicht um Tische geht, sondern um die Art der Tischspiele – Boule, Roulette oder andere Tischspiele. Die Zahl der zu bewilligenden Spieltische innerhalb einer Art von Tischspielen hängt wiederum von den gesamten Umständen des entsprechenden Gesuches ab.

Obwohl damit auch der Bundesrat einen gewissen Beitrag zur Differenzeliminierung leisten muss, bin ich überzeugt, dass Sie hier dem Beschluss des Ständerates zustimmen sollten. Das Stimmenverhältnis war dort derart klar, dass die Minderheit und der Bundesrat offensichtlich keine Chance mehr haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

75 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

46 Stimmen

Art. 12 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Art. 12 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 27*Antrag der Kommission**Mehrheit**Festhalten**Minderheit*

(Bossard, Baader, Dreher, Gros Jean-Michel, Seiler Hanspeter)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27*Proposition de la commission**Majorité**Maintenir**Minorité*

(Bossard, Baader, Dreher, Gros Jean-Michel, Seiler Hanspeter)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bosshard Walter (R, ZH): Bei Artikel 27 handelt es sich um eine meines Erachtens wichtige Differenz. Bereits in der letzten Session haben wir ausführlich darüber diskutiert, und unser Rat hat sich dann knapp für ein Darlehensverbot ausgesprochen. Das Gewähren von Darlehen durch die Spielbanken ist aber ein internationaler Standard. Wenn wir ja sagen zu Spielcasinos in der Schweiz, dann sollten wir auch die Rahmenbedingungen so gestalten, dass Spielbanken in der Schweiz im internationalen Vergleich konkurrenzfähig betrieben werden können. Das Gewähren von Darlehen ist ein wichtiges Element dieser Konkurrenzfähigkeit. Bereits der bundesrätliche Entwurf sieht die Möglichkeit vor, solventen – ich unterstreiche: solventen – Spielerinnen und Spielern Darlehen und Vorschüsse zu gewähren. Auch der Ständerat steht hinter der Konzeption des Bundesrates und hat das in der Differenzbereinigung wieder geschlossen bekräftigt. Wichtig ist, dass in diesem Artikel ein Sozialschutz eingebaut ist. Darlehen dürfen nur dann gewährt werden, wenn die Solvenz der Spielerinnen und Spieler nachgewiesen ist und ihre Spieleansätze den Einkommens- und Vermögensverhältnissen angepasst sind.

Ich beantrage Ihnen, der Fassung des Ständerates zuzustimmen und damit die letzte Differenz in diesem Gesetz zu be seitigen.

von Felten Margrith (G, BS), Berichterstatterin: Die Frage, ob Spielbanken auch Darlehen gewähren können, hatte Ihre Kommission bei der erstmaligen Behandlung des Spielbankengesetzes ausgiebig diskutiert. Ihre Kommission hat im Differenzbereinigungsverfahren beschlossen, an ihrem damaligen Beschluss festzuhalten. Zwei Punkte sind dafür massgebend:

1. Ein Gesetz, das die Verminderung der Risiken der Spielsucht zum Ziel hat, soll keine Massnahme beschliessen, die zur Erhöhung von Spielsuchtrisiken beiträgt.

2. Eine Spielbank ist keine Bank. Spielbanken sollen nicht ins Bankgeschäft einsteigen. Das Darlehensverbot des Spielbankengesetzes lässt es aber trotzdem zu, dass eine Bankfiliale in einer Spielbank eingerichtet wird. Banken sind aufgrund der Bankengesetzgebung griffigeren Aufsichts- und Kontrollregelungen unterstellt. Zudem können Banken auf ihre bewährte Darlehenspraxis zurückgreifen.

Die Argumente des Ständerates, aber auch die Argumentation der Minderheit Bosshard sind nicht stichhaltig. Es geht in diesem Artikel nicht darum, ob Darlehen gewährt werden dürfen oder nicht; es geht einzig und allein um die Frage, wer Darlehen und Vorschüsse gewähren soll.

Die Kommission hat sich mit 12 zu 4 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, für Festhalten und gegen den Beschluss des Ständerates entschieden; d. h. dafür, dass die Möglichkeit der Darlehensgewährung Sache der Banken bleiben soll.

Der Entscheid über Artikel 27 des Spielbankengesetzes hat auch Konsequenzen für Artikel 60, wo es um eine entsprechende Änderung im Obligationenrecht geht.

Lauper Hubert (C, FR), rapporteur: Il s'agit de la question des prêts que pourrait consentir la maison de jeu à ses clients. En première délibération, vous aviez suivi la majorité de votre commission qui, contre l'avis du Conseil fédéral et du Conseil des Etats, vous avait proposé de ne pas autoriser les maisons de jeu à concéder des prêts. Le Conseil des Etats a maintenu sa décision, à l'unanimité. Votre commission a également maintenu la sienne et continue à vous proposer de ne pas autoriser de prêts. En effet, d'un côté, on oblige les maisons de jeu à prendre des mesures contre ceux qui sont malades du jeu, et on ne voit pas pourquoi, d'un autre côté, on permettrait à ceux qui ont déjà joué tout l'argent qu'ils avaient emporté avec eux de pouvoir se refaire momentanément en empruntant aux casinos. Il y a, en effet, des banques pour cela, et il faut éviter de tenter le joueur invétéré sur les lieux du «délit». Si le joueur ne trouve pas d'argent immédiatement, il s'arrêtera de jouer, en tout cas sur le moment où la fièvre du jeu le tient. Je ne comprends pas la minorité qui, sous prétexte d'être international, renonce à prévenir l'une des importantes conséquences nuisibles du jeu.

La commission, par 12 voix contre 4 et avec 2 abstentions, vous propose donc de maintenir votre décision du 30 septembre 1998. Le vote sur cet article vaut également pour l'article 60 en ce qu'il touche la modification de l'article 515bis alinéa 2 du Code des obligations.

Koller Arnold, Bundesrat: In der Frage der Darlehensgewährung durch Spielbanken hatte Ihnen der Bundesrat – das ist eigentlich unbestritten geblieben – ein generelles Darlehensverbot für alle von der Spielbank abhängigen Personen vorgeschlagen. Ihr Rat ging aber bei der ersten Lesung weiter und möchte ein generelles Darlehensverbot. Demgegenüber möchte der Ständerat an seiner Fassung, die unter Einhaltung gewisser Kautelen bei den übrigen Personen Darlehen ermöglicht, festhalten.

Ich möchte hier noch einmal die Gründe nennen, weshalb der Bundesrat auf der Seite des Ständerates steht: Wir haben festgestellt, dass im Ausland die Möglichkeit von Darlehensgewährungen innerhalb gewisser Kautelen ebenfalls besteht. Wir fanden es auch eher problematisch, wenn man den Spielbanken jede Gewährung von Darlehen verbietet, außerhalb der Spielbank aber andere Institutionen trotzdem Darlehen anbieten können. Aber ich gebe im Rahmen der Differenzbereinigung zu: Es gibt auch Argumente für die andere Lösung. Vor allem im Falle eines Referendums könnte auch das generelle Darlehensverbot seine Vorteile haben. Sie haben zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	62 Stimmen

Präsidentin: Diese Abstimmung gilt auch für Artikel 515bis ZGB.

Art. 54 Abs. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 54 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 60 Ziff. 2 Art. 103 Abs. 1; 104 Abs. 1; 111*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 60 ch. 2 art. 103 al. 1; 104 al. 1; 111*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Cavadini Adriano (R, TI): Visto che siamo alla fine di questi lavori e che le misure transitorie non sono molto semplici, vorrei chiedere se nel caso di Mendrisio e di qualche altra località si può avere la garanzia che venga rilasciata la concessione e che queste attività possano essere continue senza interruzione.

Maspoli Flavio (D, TI): Ich könnte Ihnen, Herr Bundesrat, die gleiche Frage auf deutsch stellen, dann könnten Sie sie Herrn Cavadini zuerst auf italienisch und dann mir auf deutsch beantworten. Aber ich möchte ein Stück weitergehen und feststellen: Sie haben sich bei den Übergangsbestimmungen mit all Ihrer Kraft gewehrt, dass eine gewisse Sicherheit für Herisau und Mendrisio eingebaut wird. Diese Sicherheit nehmen Sie uns jetzt; Sie haben praktisch gemacht, was Sie wollten.

Ja bitte, Frau Präsidentin, vorhin habe ich zehn Minuten lang zugehört, was hier gefragt wurde, und ich habe darauf verzichtet, zu sprechen. Jetzt lassen Sie mich wenigstens meine Frage in Ruhe stellen!

Die Frage ist folgende: Ist vorgesehen, dass eine gewisse Sicherheit für die Betriebe, die heute Investitionen getätigt haben, irgendwo in dieses Gesetz eingebaut wird? Ihr Wort genügt mir!

Columberg Dumeni (C, GR): Wie geht es weiter mit den Spielcasinos, die über eine rechtskräftige Bewilligung für Boulespiele verfügen, aber wegen der bundesrätlichen Verordnung keine Geldspielautomaten einrichten dürfen? Und wie geht es weiter mit den Kursälen, die von den Kantonen bewilligt worden sind, aber wegen des Moratoriums keine Genehmigung vom Bundesrat erhalten haben? Ich möchte den Bundesrat bitten, nachdem wir eine vernünftige Lösung beim Gesetz gefunden haben, in diesem Bereich einen gangbaren Kompromiss zu suchen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich habe es Ihnen einleitend gesagt: Entscheidend ist, dass dieses Gesetz jetzt verabschiedet wird. Mit Ihren Entscheiden haben Sie hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet; wir haben jetzt noch eine Differenz mit dem Ständerat.

Wenn das Gesetz noch in der Schlussabstimmung dieser Session verabschiedet wird, werden wir sofort die nötigen Ausführungsbestimmungen an die Hand nehmen. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird der Bundesrat auch so rasch als möglich die Spielbankenkommission wählen.

Der Bundesrat hat sodann gemäss Artikel 61 der Übergangsbestimmungen die Kompetenz, Vorschriften für die erste Runde der Konzessionierungsverfahren zu erlassen. Es wird darum gehen, sich möglichst rasch ein Gesamtbild der gesamten Casino-Landschaft Schweiz zu verschaffen, damit die derzeitigen Ungerechtigkeiten, die bezüglich der Verteilung der Casinos über das Gebiet der Schweiz bestehen, künftig tatsächlich auf eine vernünftige Art vermieden werden können.

Im Rahmen dieser Ausführungsvorschriften werden wir auch einen Termin für die Einreichung der neuen Gesuche festlegen. Nachdem gemäss Übergangsbestimmungen die bisherigen 24 Kursäle eine provisorische B-Bewilligung erhalten werden, werden Spielbankenkommission und Bundesrat ihre Arbeit vor allem auf die neuen Gesuche konzentrieren können. Somit werden wir rasch nach Inkrafttreten des Gesetzes mit der Erteilung von Konzessionen gemäss neuem Gesetz beginnen können. Das ist die allgemeine und auch die einzige vernünftige und gerechte Marschrichtung, die sich der Bundesrat vorgenommen hat.

Was den Fall von Mendrisio anbelangt, ist die Situation die gleiche wie im Fall von Herisau. Diese beiden reinen Automatencasinos haben bisher keine Genehmigung des Bundes, aber sie können selbstverständlich im Rahmen der Terminöffnung ein Gesuch um Bewilligung gemäss neuem

Recht einreichen. Die Spielbankenkommission und der Bundesrat werden diese Gesuche unter Berücksichtigung bereits getätigter Investitionen prioritär behandeln.

Angenommen – Adopté**Art. 60 Ziff. 6 Art. 515bis Abs. 2***Antrag der Kommission**Mehrheit**Festhalten**Minderheit*

(Bosshard, Baader, Dreher, Gros Jean-Michel, Seiler Hans-peter)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 60 ch. 6 art. 515bis al. 2*Proposition de la commission**Majorité**Maintenir**Minorité*

(Bosshard, Baader, Dreher, Gros Jean-Michel, Seiler Hans-peter)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité****An den Ständerat – Au Conseil des Etats***Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr**La séance est levée à 12 h 45*

Spielbankengesetz

Loi sur les maisons de jeu

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	VI
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	97.018
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2542-2545
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 974